

## Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungs- und Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, folgenden Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen:

- *Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft.*  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 1 i.V.m § 42 Abs. 3 BMG widersprechen.
- *Übermittlung von Daten aus Anlass von Alter- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk.*  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
- *Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen.*  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
- *Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage.*  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
- *Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.*  
Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG i.V.m. mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie entweder schriftlich beantragen oder durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes im Bürgerbüro der Gemeinde Ahnatal während der allgemeinen Öffnungszeiten vornehmen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Auskunftssperre auf Antrag einzutragen, wenn die betroffene Person glaubhaft macht, dass Tatsachen vorliegen, die eine Annahme rechtfertigen, dass durch eine Auskunft ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann (§ 51 Abs. 1 BMG). Hierzu ist bei der Meldebehörde ein Antrag zu stellen, in welchem die Gründe für eine Eintragung einer solchen Sperre angegeben werden müssen. Des Weiteren ist die Vorlage entsprechender Nachweise zwingend erforderlich.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Ahnatal  
gez.  
Michael Aufenanger  
Bürgermeister